

Auszug aus dem Baugesetz von Vrin

Art. 4, Abs. 4

Die Bauberatung ist für das ganze Gebiet der Gemeinde Vrin und für sämtliche Arten von Bauten obligatorisch. Diese Dienstleistung ist von öffentlichem Interesse, weshalb die aus ihr resultierenden Kosten von der Gemeinde übernommen werden.

Art. 5, Abs. 4

Die Bauberatung muss von den Trägern eines Projekts konsultiert werden. In speziellen Fällen wird die Vorlage eines Vorprojekts verlangt.

Art. 20, Abs. 1

Wenn bei einem traditionellen Stall das Volumen zu mehr als 50% einem anderen Zweck zugeführt wird, dann muss der Stall abgebrochen und neu errichtet werden. Es ist aber möglich, die konstruktiven Stallelemente so zu verkleiden, dass die ursprüngliche Nutzung als Stall nicht mehr erkennbar ist.

Art. 20, Abs. 3

Es ist nur gestattet Teile einer Parzelle einzuzäunen, wenn sie vor Tieren geschützt werden muss. Es ist verboten ganze Parzellen einzuzäunen.

Art. 21, Abs. 1

Änderungen der Topographie sind nur dann zulässig, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Künstliche Auffüllungen sind nicht gestattet. Terrassen und Ähnliches müssen konstruktiv ausgebildet werden. Der Bau von Zyklopenmauern ist nicht gestattet.

Art 21. Abs. 2

Das Setzen von Hecken ist verboten.

Art 21. Abs. 3

Oberflächen von Strassen und Plätzen sind der Umgebung anzupassen. Dort, wo Übergänge zwischen privatem und öffentlichem Eigentum nicht sichtbar sind, müssen die Flächen angepasst werden. Künstliche Setzsteine in besonderen geometrischen Formen dürfen nicht verwendet werden.